

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultät für Physik**

Vom 31. Mai 2002

(KWMBI. II 2003 S. 677)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Physik vom 19. April 1993 (KWMBI. II S. 483) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Sechs Vervielfältigungen in Buch- oder Fotodruck zusammen mit der in elektronischer Form gespeicherten Dissertation oder“

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3;

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei einer Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 richten sich Dateiformat und Datenträger nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. ²Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) und den Sondersammelgebietsbibliotheken der DFG ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ³Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁴Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, erfüllt nicht die Ablieferungspflicht.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 6, der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8.

d) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Bei einer Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 kann der Dekan die Ablieferungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass der Bewerber die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt hat, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung ohne weiteres Zutun des Bewerbers oder Dritter durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von maximal zwei Jahren mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden. ⁴Über die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Universitätsbibliothek eine Bescheinigung aus.“

2. In § 18 Absatz 1 wird das Wort „Veröffentlichungspflicht“ durch das Wort „Ablieferungspflicht“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Mai 2002 und der am 31. Mai 2002 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 31. Mai 2002

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 5. Juni 2002 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. Juni 2002 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juni 2002.